

Zutreffendes bitte ankreuzen oder Ausfüllen

Ausfertigung für für die Gemeinde

Absender (Name, Anschrift)

Kassenzeichen ①
Eingangsstempel

An die Gemeinde

Gemeindeverwaltung Ellefeld
- Steueramt -
Hauptstraße 21
08236 Ellefeld

Grundsteuer-Anmeldung

für das Jahr

[Empty box for year]

für das Wohngrundstück ②

in
Ort, Straße, Haus-Nummer, Block- bzw. Objekt-Nr.
Gemarkung Flur-Nr. Flurstück-Nr.

1. Die Grundsteuer-Anmeldung wird abgegeben von

Vorname, Name, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon

als Eigentümer [] Miteigentümer [] Verwalter [] dieses Wohngrundstückes. ③

Bei Abgabe der Steueranmeldung durch einen Miteigentümer oder Verwalter: Das Wohngrundstück steht im Eigentum folgender (weiteren) Person(en):

Table with 2 columns: Name (Vor- und Zuname), Firma and Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

2. [] Es wurden seit der letzten Überprüfung/Einreichung der Grundsteuer-Anmeldung keine Änderungen auf dem Wohngrundstück vorgenommen. Eine Neuberechnung der Grundsteuer ist nicht erforderlich.

Falls diese Aussage zutreffend ist, können die Angaben für Nr. 3 bis 5 unterbleiben und die Grundsteuer-Anmeldung ist nur mit den Angaben unter Nr. 1, 2 und 6 an die Gemeinde zurückzusenden.

Es ist eine Neuberechnung der Grundsteuer erforderlich ④

3. Abgeschlossene bzw. durchgeführte Baumaßnahmen: ④

- [] Modernisierung/Einbau Heizungs-Anlage im Jahr
[] Modernisierung/Einbau Innen-WC im Jahr
[] Wohnflächenerweiterung im Jahr
[] Errichtung einer Garage oder eines Carports im Jahr
[] Sonstiges im Jahr

4. Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungen

5. Berechnung der Grundsteuer nach der steuerpflichtigen Wohn- oder Nutzfläche ^⑤

- a) für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Zentralheizung ausgestattet sind
 Wohnfläche _____ m² x _____ 1,30 _____ EUR/m² = _____ EUR
- b) für andere Wohnungen
 Wohnfläche _____ m² x _____ 0,97 _____ EUR/m² = _____ EUR
- c) für anderweitig - z. B. freiberuflich oder gewerblich - genutzte Räume (Raumeinheiten)
 Nutzfläche _____ m² x _____ 1,30 _____ EUR/m² = _____ EUR
- d) je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage oder einem Carport
 Anzahl der Abstellplätze _____ x _____ 6,50 _____ EUR = _____ EUR

_____ EUR

6. Entrichtung der Grundsteuer

Folgende Fälligkeit wird gewünscht: (bitte ankreuzen)

- 4 x jährlich zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. in Höhe eines Viertels der Jahressteuer (bei größer als 30,68 EUR)
- 1 x jährlich zum 1.7. in Höhe der Jahressteuer auf Antrag
- 2 x jährlich zum 15.2. und 15.8., in Höhe der Hälfte der Jahressteuer (bei kleiner als 30,68 EUR)

Ich ermächtige die Gemeinde/Behörde, die fälligen Grundsteuerzahlungen von folgendem Konto abzubuchen

IBAN _____ bei _____
(Bank, Sparkasse)

Konto-Inhaber _____ BIC _____

Die Zahlung wird in dem von der zuständigen Behörde erlassenen Bescheid zu den angegebenen Fälligkeitsterminen unter Bezeichnung des Grundstücks (Straße, Hausnummer), der Steuer-Nr. und desjenigen, der die grundsteuerlichen Pflichten für das Grundstück erfüllt, auf das im Steuerbescheid genannte Konto der Gemeinde/Behörde geleistet.

Ich versichere, daß ich die Angaben in dieser Steueranmeldung und etwaige Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

_____, den _____
 (eigenhändige Unterschrift)

Hinweis zum Datenschutz:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und der § 44 des Grundsteuergesetzes erhoben.

Angaben zur Festsetzungsverjährung

Bei der Grundsteuer beträgt die Festsetzungsverjährung vier Jahre (§ 169 Abs. 2 AO). Die Festsetzungsfrist ist noch gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf der Steuerbescheid mit der Steuerfestsetzung den Bereich der zuständigen Gemeindebehörde verlassen hat (§ 169 Abs. 1 AO). Die Festsetzungsverjährung führt zum Erlöschen des Steueranspruchs der Gemeinde (§ 47 AO). Die Festsetzung für die Grundsteuer beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Beginn die Grundsteuer nach § 9 Abs. 2 GrStG entstanden ist (§ 170 Abs. 1 AO).

(nur von der Gemeinde auszufüllen)

Bearbeitungsvermerke der Gemeinde

1. Die Steueranmeldung wird unverändert entgegengenommen und gilt als Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 168 AO).
2. Die Grundsteuer wird abweichend von der Steueranmeldung durch besonderen Steuerbescheid festgesetzt, weil
 - a) die Berechnung nach der Ersatzbemessungsgrundlage unzutreffend ist,
 - b) für das Kalenderjahr _____ vom Finanzamt ein Steuermaßbetrag festgesetzt wurde.
3. Bei unveränderter Entgegennahme der Steueranmeldung:
 - a) Vermerk in den Grundsteuerakten / Sollstellung
 - b) Absendung der zweiten Ausfertigung der Steueranmeldung an das Lagefinanzamt
 - c) Falls Abbuchungsermächtigung mit diesem Vordruck erteilt wurde:
 Eintragung der Steueranmeldung in der Gemeindekasse Erledigt _____
Namenszeichen/Datum

4. Z. d. A. – Wv.

 Datum

 Bearbeiter

Erläuterungen zur Grundsteuer-Anmeldung

Hinweise zum Ausfüllen des Vordruckes

Die in Kreise gesetzten Ziffern beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern in der Grundsteuer-Anmeldung.

- ① Das eingetragene Kassenzeichen ist Ihr persönliches Identifikationsmerkmal für die Gemeindekasse Ellefeld und dient zur eindeutigen Zuordnung Ihrer Steuern und Abgaben. Bei Nachfragen, Zahlungen oder Schriftverkehr ist dieses unbedingt anzugeben.
- ② Für jedes Wohngrundstück, das nur eine Wohnung enthält (Einfamilienhaus) oder das zu mehr als 80 v.H. zu Wohnzwecken dient (Mietwohngrundstück), ist eine eigene Grundsteueranmeldung abzugeben. Mehrere Gebäude auf einem Grundstück mit einheitlich genutztem Hofraum, Garagenanlagen usw. können jedoch zusammengefasst werden (so z.B. Vorderhaus und Hinterhaus). Bei modernen Wohnsiedlungen kann jeweils ein selbständig zusammenhängender Baukörper (z.B. ein Baublock) als eine Einheit angesehen werden, auch wenn er mehrere selbständige Hauseingänge und Treppenhäuser hat.
- ③ Steuerschuldner und damit zur Abgabe der Grundsteueranmeldung und zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet ist derjenige, der Eigentümer des Grund und Bodens und der Gebäude oder der nur Eigentümer des Gebäudes ist. Diese Feststellung trifft das zuständige Finanzamt. Sind mehrere Personen Eigentümer (z.B. Miteigentümer, Erbengemeinschaft), sind diese steuerlichen Pflichten von demjenigen Beteiligten zu erfüllen, dem die Verwaltung des Gebäudes und der Wohnungen obliegt. Ungeklärte Eigentumsverhältnisse und Ansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen lassen die grundsteuerlichen Pflichten desjenigen, der tatsächlich als Verwalter über das Grundstück verfügt, unberührt. Maßgebend für die Beurteilung der Steuerschuldnerschaft sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Derjenige, der am 1. Januar eines Jahres Eigentümer eines Grundstückes war, ist zur Abgabe der Grundsteuer-Anmeldung/Überprüfung verpflichtet und schuldet gegenüber der Gemeinde die volle Jahressteuer auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres verkauft hat, wobei die letztendliche Feststellung der Steuerschuldnerschaft dem Finanzamt obliegt.
- ④ Steuerpflichtig sind Wohnungen, die durch Neubau oder durch Ausbau oder Erweiterung eines bestehenden Gebäudes geschaffen wurden. Durch Ausbau entstehen neugeschaffene Wohnungen insbesondere, wenn das Dachgeschoss ausgebaut wird. Ein Ausbau ist weiterhin eine unter wesentlichem Bauaufwand durchgeführte Umwandlung von Räumen, auch der unter wesentlichem Bauaufwand durchgeführte Umbau von Wohnräumen, die infolge einer Änderung der Wohngeohnheiten nicht mehr für Wohnzwecke geeignet waren. Wesentlich ist der Bauaufwand dann, wenn er ein Drittel des für eine vergleichbare Neubauwohnung erforderlichen Aufwands erreicht. Werden nur einzelne Wohnräume neu geschaffen, die der Vergrößerung vorhandener Wohnungen dienen, so sind auch diese steuerpflichtig.
- ⑤ Der Berechnung der Grundsteuer ist die Wohn- und Nutzfläche zu Beginn des Kalenderjahres zugrunde zu legen. Bei vermieteten Wohnungen und Räumen kann die der Bemessung der Miete zugrunde liegende Wohn- oder Nutzfläche in die Grundsteueranmeldung übernommen werden. Fehlt es daran, insbesondere bei eigengenutzten Wohnungen, ist die Wohn- und Nutzfläche entsprechend der Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) zu Grunde zu legen. Als Wohnfläche gelten auch die Flächen der zu anderen Zwecken genutzten Räume, wenn durch ihre anderweitige Nutzung nicht die Grundstücksart beeinträchtigt wird.

Zur Wohnfläche gehörende Grundflächen

- a) Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören.
- b) Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von:
 - Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie
 - Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung gehören
- c) Zur Wohnfläche gehören nicht die Grundflächen folgender Räume:
 - Zubehörräume insbesondere: Kellerräume, Abstellräume und Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garage
 - Räume, die nicht den an ihre Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechtes der Länder genügen sowie
 - Geschäftsräume

Ermittlung der Grundfläche

- (1) Die Grundfläche ist nach den lichten Maßen zwischen den Bauteilen zu ermitteln; dabei ist von der Vorderkante der Bekleidung der Bauteile auszugehen. Beifehlenden begrenzenden Bauteilen ist der bauliche Abschluss zu Grunde zu legen.
- (2) Bei der Ermittlung der Grundfläche sind namentlich einzubeziehen die Grundflächen von
 1. Tür- und Fensterbekleidungen sowie Tür- und Fensterumrahmungen,
 2. Fuß-, Sockel- und Schrammleisten,
 3. fest eingebauten Gegenständen, wie z. B. Öfen, Heiz- und Klimageräten, Herden, Bade- oder Duschwannen,
 4. freiliegenden Installationen,
 5. Einbaumöbeln und
 6. nicht ortsgebundenen, versetzbaren Raumteilen.
- (3) Bei der Ermittlung der Grundflächen bleiben außer Betracht die Grundflächen von
 1. Schornsteinen, Vormauerungen, Bekleidungen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie eine Höhe von mehr als 1,50 Meter aufweisen und ihre Grundfläche mehr als 0,1 Quadratmeter beträgt,
 2. Treppen mit über drei Steigungen und deren Treppenabsätze,
 3. Türnischen und
 4. Fenster- und offenen Wandnischen, die nicht bis zum Fußboden herunterreichen oder bis zum Fußboden herunterreichen und 0,13 Meter oder weniger tief sind.
- (4) Die Grundfläche ist durch Ausmessung im fertig gestellten Wohnraum oder auf Grund einer Bauzeichnung zu ermitteln. Wird die Grundfläche auf Grund einer Bauzeichnung ermittelt, muss diese
 1. für ein Genehmigungs-, Anzeige-, Genehmigungsfreistellungs- oder ähnliches Verfahren nach dem Bauordnungsrecht der Länder gefertigt oder, wenn einbauordnungsrechtliches Verfahren nicht erforderlich ist, für ein solches geeignet sein und
 2. die Ermittlung der lichten Maße zwischen den Bauteilen im Sinne des Absatzes 1 ermöglichen. Ist die Grundfläche nach einer Bauzeichnung ermittelt worden und ist abweichend von dieser Bauzeichnung gebaut worden, ist die Grundfläche durch Ausmessung im fertig gestellten Wohnraum oder auf Grund einer berichtigten Bauzeichnung neu zu ermitteln.

Anrechnung der Grundflächen

Die Grundflächen von

1. Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern sind vollständig,
2. Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern sind zur Hälfte,
3. unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte,
4. Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte

anzurechnen.

Die so ermittelte Wohn- oder Nutzfläche ist auf volle Quadratmeter nach unten abzurunden. Für Garagen und Carports ist keine Ermittlung der Nutzfläche, sondern lediglich die Angabe zur Zahl der Stellplätze erforderlich.

Überleitungsvorschrift

Ist die Wohnfläche bis zum 31. Dezember 2003 nach der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung berechnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. Soweit in den in Satz 1 genannten Fällen nach dem 31. Dezember 2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen werden, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

In dieser Grundsteuer-Anmeldung ist angegeben, mit welchem Jahresbetrag die ermittelte Wohn- oder Nutzfläche entsprechend dem Hebesatz der Gemeinde zu vervielfältigen ist.

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen oder Ausfüllen

Absender (Name, Anschrift)

Kassenzeichen ①

Eingangsstempel

An die Gemeinde

Gemeindeverwaltung Ellefeld
- Steueramt -
Hauptstraße 21
08236 Ellefeld

Grundsteuer-Anmeldung

für das Jahr

für das Wohngrundstück ②

in		
Ort, Straße, Haus-Nummer, Block- bzw. Objekt-Nr.		
Gemarkung	Flur-Nr.	Flurstück-Nr.

1. Die Grundsteuer-Anmeldung wird abgegeben von

Vorname, Name, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon

als Eigentümer Miteigentümer Verwalter dieses Wohngrundstückes. ③

Bei Abgabe der Steueranmeldung durch einen Miteigentümer oder Verwalter: Das Wohngrundstück steht im Eigentum folgender (weiteren) Person(en):

Name (Vor- und Zuname), Firma	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

2. **Es wurden seit der letzten Überprüfung/Einreichung der Grundsteuer-Anmeldung keine Änderungen auf dem Wohngrundstück vorgenommen.**
Eine Neuberechnung der Grundsteuer ist nicht erforderlich.

Falls diese Aussage zutreffend ist, können die Angaben für Nr. 3 bis 5 unterbleiben und die Grundsteuer-Anmeldung ist nur mit den Angaben unter Nr. 1, 2 und 6 an die Gemeinde zurückzusenden.

3. Abgeschlossene bzw. durchgeführte Baumaßnahmen: ④

- Modernisierung/Einbau Heizungs-Anlage im Jahr _____
- Modernisierung/Einbau Innen-WC im Jahr _____
- Wohnflächenerweiterung im Jahr _____
- Errichtung einer Garage oder eines Carports im Jahr _____
- Sonstiges _____ im Jahr _____

4. Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungen _____

5. **Berechnung der Grundsteuer** nach der steuerpflichtigen Wohn- oder Nutzfläche ^⑤

a) für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Zentralheizung ausgestattet sind

Wohnfläche _____ m² x _____ 1,30 _____ EUR/m² = _____ EUR

b) für andere Wohnungen

Wohnfläche _____ m² x _____ 0,97 _____ EUR/m² = _____ EUR

c) für anderweitig - z. B. freiberuflich oder gewerblich - genutzte Räume (Raumeinheiten)

Nutzfläche _____ m² x _____ 1,30 _____ EUR/m² = _____ EUR

d) je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage oder einem Carport

Anzahl der Abstellplätze _____ x _____ 6,50 _____ EUR = _____ EUR

_____ EUR

6. **Entrichtung der Grundsteuer**

Folgende Fälligkeit wird gewünscht: (bitte ankreuzen)

- 4 x jährlich zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. in Höhe eines Viertels der Jahressteuer (bei größer als 30,68 EUR)
- 1 x jährlich zum 1.7. in Höhe der Jahressteuer auf Antrag
- 2 x jährlich zum 15.2. und 15.8., in Höhe der Hälfte der Jahressteuer (bei kleiner als 30,68 EUR)

Ich ermächtige die Gemeinde/Behörde, die fälligen Grundsteuerzahlungen von folgendem Konto abzubuchen

IBAN _____ bei _____
(Bank, Sparkasse)

Konto-Inhaber _____ BIC _____

Die Zahlung wird in dem von der zuständigen Behörde erlassenen Bescheid zu den angegebenen Fälligkeitsterminen unter Bezeichnung des Grundstücks (Straße, Hausnummer), der Steuer-Nr. und desjenigen, der die grundsteuerlichen Pflichten für das Grundstück erfüllt, auf das im Steuerbescheid genannte Konto der Gemeinde/Behörde geleistet.

Ich versichere, daß ich die Angaben in dieser Steueranmeldung und etwaige Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

_____, den _____
(eigenhändige Unterschrift)

Hinweis zum Datenschutz:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und der § 44 des Grundsteuergesetzes erhoben.

Angaben zur Festsetzungsverjährung

Bei der Grundsteuer beträgt die Festsetzungsverjährung vier Jahre (§ 169 Abs. 2 AO). Die Festsetzungsfrist ist noch gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf der Steuerbescheid mit der Steuerfestsetzung den Bereich der zuständigen Gemeindebehörde verlassen hat (§ 169 Abs. 1 AO). Die Festsetzungsverjährung führt zum Erlöschen des Steueranspruchs der Gemeinde (§ 47 AO). Die Festsetzung für die Grundsteuer beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Beginn die Grundsteuer nach § 9 Abs. 2 GrStG entstanden ist (§ 170 Abs. 1 AO).

(nur von der Gemeinde auszufüllen)

Bearbeitungsvermerke der Gemeinde

- 1. Die Steueranmeldung wird unverändert entgegengenommen und gilt als Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 168 AO).
- 2. Die Grundsteuer wird abweichend von der Steueranmeldung durch besonderen Steuerbescheid festgesetzt, weil
 - a) die Berechnung nach der Ersatzbemessungsgrundlage unzutreffend ist,
 - b) für das Kalenderjahr _____ vom Finanzamt ein Steuermaßbetrag festgesetzt wurde.
- 3. Bei unveränderter Entgegennahme der Steueranmeldung:
 - a) Vermerk in den Grundsteuerakten / Sollstellung
 - b) Absendung der zweiten Ausfertigung der Steueranmeldung an das Lagefinanzamt
 - c) Falls Abbuchungsermächtigung mit diesem Vordruck erteilt wurde:
Eintragung der Steueranmeldung in der Gemeindekasse Erledigt _____
Namenszeichen/Datum

4. Z. d. A. – Wv.

Datum _____

Bearbeiter _____

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen oder Ausfüllen

Absender (Name, Anschrift)

Kassenzeichen ①

Eingangsstempel

An die Gemeinde

Gemeindeverwaltung Ellefeld
- Steueramt -
Hauptstraße 21
08236 Ellefeld

Grundsteuer-Anmeldung

für das Jahr

für das Wohngrundstück ②

in		
Ort, Straße, Haus-Nummer, Block- bzw. Objekt-Nr.		
Gemarkung	Flur-Nr.	Flurstück-Nr.

1. Die Grundsteuer-Anmeldung wird abgegeben von

Vorname, Name, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon

als Eigentümer Miteigentümer Verwalter dieses Wohngrundstückes. ③

Bei Abgabe der Steueranmeldung durch einen Miteigentümer oder Verwalter: Das Wohngrundstück steht im Eigentum folgender (weiteren) Person(en):

Name (Vor- und Zuname), Firma	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

2. **Es wurden seit der letzten Überprüfung/Einreichung der Grundsteuer-Anmeldung keine Änderungen auf dem Wohngrundstück vorgenommen.**
Eine Neuberechnung der Grundsteuer ist nicht erforderlich.

Falls diese Aussage zutreffend ist, können die Angaben für Nr. 3 bis 5 unterbleiben und die Grundsteuer-Anmeldung ist nur mit den Angaben unter Nr. 1, 2 und 6 an die Gemeinde zurückzusenden.

Es ist eine Neuberechnung der Grundsteuer erforderlich ④

3. Abgeschlossene bzw. durchgeführte Baumaßnahmen:

- Modernisierung/Einbau Heizungs-Anlage im Jahr _____
- Modernisierung/Einbau Innen-WC im Jahr _____
- Wohnflächenerweiterung im Jahr _____
- Errichtung einer Garage oder eines Carports im Jahr _____
- Sonstiges _____ im Jahr _____

4. Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungen _____

Ausfertigung zum Verbleib beim Steuerzahler

5. **Berechnung der Grundsteuer** nach der steuerpflichtigen Wohn- oder Nutzfläche ^⑤

a) für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Zentralheizung ausgestattet sind

Wohnfläche _____ m² x _____ 1,30 _____ EUR/m² = _____ EUR

b) für andere Wohnungen

Wohnfläche _____ m² x _____ 0,97 _____ EUR/m² = _____ EUR

c) für anderweitig - z. B. freiberuflich oder gewerblich - genutzte Räume (Raumeinheiten)

Nutzfläche _____ m² x _____ 1,30 _____ EUR/m² = _____ EUR

d) je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage oder einem Carport

Anzahl der Abstellplätze _____ x _____ 6,50 _____ EUR = _____ EUR

_____ EUR

6. **Entrichtung der Grundsteuer**

Folgende Fälligkeit wird gewünscht: (bitte ankreuzen)

4 x jährlich zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. in Höhe eines Viertels der Jahressteuer (bei größer als 30,68 EUR)

1 x jährlich zum 1.7. in Höhe der Jahressteuer auf Antrag

2 x jährlich zum 15.2. und 15.8., in Höhe der Hälfte der Jahressteuer (bei kleiner als 30,68 EUR)

Ich ermächtige die Gemeinde/Behörde, die fälligen Grundsteuerzahlungen von folgendem Konto abzubuchen

IBAN _____ bei _____
(Bank, Sparkasse)

Konto-Inhaber _____ BIC _____

Die Zahlung wird in dem von der zuständigen Behörde erlassenen Bescheid zu den angegebenen Fälligkeitsterminen unter Bezeichnung des Grundstücks (Straße, Hausnummer), der Steuer-Nr. und desjenigen, der die grundsteuerlichen Pflichten für das Grundstück erfüllt, auf das im Steuerbescheid genannte Konto der Gemeinde/Behörde geleistet.

Ich versichere, daß ich die Angaben in dieser Steueranmeldung und etwaige Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

_____, den _____
(eigenhändige Unterschrift)

Hinweis zum Datenschutz:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und der § 44 des Grundsteuergesetzes erhoben.

Angaben zur Festsetzungsverjährung

Bei der Grundsteuer beträgt die Festsetzungsverjährung vier Jahre (§ 169 Abs. 2 AO). Die Festsetzungsfrist ist noch gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf der Steuerbescheid mit der Steuerfestsetzung den Bereich der zuständigen Gemeindebehörde verlassen hat (§ 169 Abs. 1 AO). Die Festsetzungsverjährung führt zum Erlöschen des Steueranspruchs der Gemeinde (§ 47 AO). Die Festsetzung für die Grundsteuer beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Beginn die Grundsteuer nach § 9 Abs. 2 GrStG entstanden ist (§ 170 Abs. 1 AO).

(nur von der Gemeinde auszufüllen)

Bearbeitungsvermerke der Gemeinde

1. Die Steueranmeldung wird unverändert entgegengenommen und gilt als Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 168 AO).

2. Die Grundsteuer wird abweichend von der Steueranmeldung durch besonderen Steuerbescheid festgesetzt, weil

a) die Berechnung nach der Ersatzbemessungsgrundlage unzutreffend ist,

b) für das Kalenderjahr _____ vom Finanzamt ein Steuermaßbetrag festgesetzt wurde.

3. Bei unveränderter Entgegennahme der Steueranmeldung:

a) Vermerk in den Grundsteuerakten / Sollstellung

b) Absendung der zweiten Ausfertigung der Steueranmeldung an das Lagefinanzamt

c) Falls Abbuchungsermächtigung mit diesem Vordruck erteilt wurde:

Eintragung der Steueranmeldung in der Gemeindekasse

Erledigt _____

Namenszeichen/Datum

4. Z. d. A. – Wv.

Datum _____

Bearbeiter _____